

Die Autorität in der übernatürlichen und natürlichen Ordnung.

Von Jakob Gemmel S. J.

Von der Dreieinigkeit her, in der volle Gleichheit mit architektonischer Ordnung sich verbindet, und vom Gottmenschen her, der Souveränität und Gehorsam in sich vereinigt, erscheint für das inner- und außergöttliche Leben das Rätsel der Autorität, dieses folgenschwerste der Geschichte, auf eine innerlich notwendige, restlose und erhaben schöne Weise gelöst. Autorität, Freiheit und Gehorsam gehen in der personalen Liebe auf. Augustin läßt denn auch im Gottesstaat, d. i. in jeder gotteswürdigen Gemeinschaft, die Liebe befehlen und gehorchen¹. Es kann nicht überraschen, daß schon das natürliche Denken eine Vorahnung dieser hohen Autoritätsauffassung erreichen kann. Besonders nach Zeiten der Auflösung pflegt eine tiefe Sehnsucht nach Autorität zu rufen als der letzten Rettung. Man denke in unseren Tagen an G. Sorel², dem Zucht, Gewalt — die nach ihm wie nach Mussolini³, seinem Schüler, als violence, nicht force, von der Idee getragen sein muß — zum leidenschaftlichen Mythos wurde, dessen Verkündigung ihren Eindruck denn auch nicht verfehlte. Daß nun C. Schmitt das Sorelsche System anarcho-syndikalistisch nennen zu müssen glaubt⁴, zeigt, wie auf dem Gebiet der Autorität die Lösungen verfänglich und gefährlich sein können. Und doch ist die Autoritätsfrage die soziologische Kernfrage und damit die entscheidendste Menschheitsfrage.

Im folgenden soll eine *Zusammenschau der Autoritätsauffassung auf dem übernatürlichen und natürlichen Gebiete* erfolgen. Sie will der gegenseitigen Erhellung beider oft allzusehr getrennter Welten dienen, keineswegs einer oberflächlichen Übertragung von einem Gebiete auf das andere, wie solche oft zu Mißverständnissen führte. Wie in Gottes Schau alle wahre Autorität eine harmonische Einheit ist,

¹ De civ. Dei XIV c. 28: In hac (civitate caelesti) serviunt invicem in caritate et praepositi consulendo et subditi obtemperando.

² Réflexions sur la violence, Paris 1925⁶, deutsch von L. Oppenheimer: Über die Gewalt, Innsbruck 1928. Vgl. R. Heyne, Georges Sorel und der autoritäre Staat des 20. Jahrhunderts: Archiv d. öff. Rechts, N. F. 29 (1938) 129—177; 257—309.

³ Vgl. JbNatÖkStat 76 (1929) II, 855 A. 1. — Nach der maßgebenden Enciclopedia Italiana XXXII 159 anerkennt der Faschismus in G. Sorel († 1922) „il proprio principale maestro“.

⁴ Politische Theologie, München 1934², 56.

so soll folgender Vergleich uns dieses wahre Eidos der Autorität leichter zugänglich machen, unabhängig von den geschichtlichen Zufälligkeiten. Eine solche Schau wird uns erschlossen in der Enzyklika Pius' XII.: *Summi Pontificatus*, die eine Autoritäts-Enzyklika ist. Sie sieht die große Aufgabe unserer Zeit in der Stärkung der übernatürlichen und der natürlichen Ordnung zugleich. Mit dem Verlust der Autorität des Papsttums — so wird ausgeführt — verlor man die wahre Autorität der Kirche selbst; es folgte die Entthronung des göttlichen Königs Christus und schließlich Gottes. Mit Gott mußten die letzten Fundamente aller Gewissensordnung in Sittlichkeit und Recht zusammenbrechen. Eine bloße Zwangsgewalt aber kann sich nur als Ohnmacht erweisen. Pius XII. stellt fest, diese Deutung der Zeichen der Zeit finde auch außerhalb der Kirche Wiederhall⁵.

In der Tat tritt z. B. die evangelische Forschung immer entschlossener der Kirchen- und Autoritätsfrage näher; man bewundert die Einheit und Geschlossenheit der katholischen Auffassung der Autorität aller Ordnungen. A. de Quervain spricht von der Wirklichkeitsnähe, dem Bodengeruch der katholischen soziologischen Anschauungen⁶. Freilich sind die in der protestantischen Forschung der Gegenwart soviel erörterten „Schöpfungsordnungen“ noch nicht der Naturrechtsordnung katholischer Auffassung gleichzusetzen. Jene erschließen sich nur dem Gläubigen in der Offenbarung; damit ist gegeben, daß sie wie alles Menschliche der Sünde unterstehend gesehen werden müssen. Immerhin zeigt sich eine positivere Wertung des *regnum naturae* und aller Gottesordnungen, während man im Glaubensbereich selbst von einer wahren Kirchensehnsucht sprechen kann, wenn nicht von Sehnsucht nach dem Papsttum.

* * *

Unserm Vergleich der Autorität auf übernatürlichem und natürlichem Gebiet seien öfter wiederkehrende Kategorien aller Autorität vorangestellt. Bei der geschöpflichen Autorität ist zwischen der Gewalt selbst und ihrem Träger zu unterscheiden. Die Gewalt — gegenüber dem bloßen Zwang — ist eine Summe von Rechten und Pflichten des Trägers, die vor Gott, wenigstens infolge des Treueversprechens in freien Gemeinschaften, alle zu Pflichten werden. Diese Pflichten sind, wie die magna charta der Persönlichkeits- und wahrer Gemeinschaftswürde, die Enzy-

⁵ AAS 31 (1939) 421; 423—425; 432 f.; 446 f. Sehr oft kehrt in der Enzyklika das Paar: Naturrecht und Offenbarung wieder, z. B. 423, 440; dazu eine spätere Äußerung Pius XII.: AAS 31, 1939, 643.

⁶ Alfred de Quervain, *Die theologischen Voraussetzungen der Politik*, Berlin 1931, 17 ff.; 167.

klika Quadragesimo anno und neuestens die Autoritäts-Enzyklika Pius' XII. für immer verkünden, nichts anderes als *Dienst*, ergänzende Dienstleistung am Gemeinwohl⁷. Diese ergänzende Dienstleistung vollzieht sich durch die doppelte Autoritätsgerechtigkeit, d. i. die Gemeinwohl- und die Verteilungsgerechtigkeit. Die Gemeinwohlgerechtigkeit ist im Autoritätsträger nicht nur die helfende, *iustitia legalis administrativa*, wie bei den Untergebenen, sondern die leitende, *architectonica*, die Verfassung und Verwaltung des Gemeinwohls sichert und damit die Bedingungen schafft zur Förderung der Tätigkeit und des Wohles aller Gemeinschaftsglieder. Die Hauptbedingung ist die auf das Ziel der Gemeinschaft gerichtete Einheit und Ordnung. Weil diese Zieleinheit die spezifische Unterscheidung des Verbandes gegenüber einer bloßen Menschenansammlung darstellt, ist die Autorität, die diese Zieleinheit bewirkt, die physische Lebensform, die Seele der Gemeinschaft, wenn wir im Bilde des Organismus reden wollen⁸. Die Verteilungsgerechtigkeit ist die Pflicht der Autorität, bei Zuteilung der Güter wie Lasten die Verhältnisgleichheit der Gemeinschaftsglieder zu wahren. Der Gemeinwohl- und Verteilungsgerechtigkeit zugleich, also der gesamten Autoritätsgewalt stehen in der souveränen Gemeinschaft, in der sie Regierungsgewalt heißt, die Befugnisse der Gesetzgebung und Verwaltung, die richterliche und Strafbefugnis zu. Da das Gemeinwohl die Bedingungen für das Wohl aller darstellt entsprechend dem Gemeinschaftsziel, ist Autorität stets Dienst von Personen an oft einer unübersehbaren Personenschar. Somit können die Pflichten der Autorität nach dem Urbild von Gottes personaler Liebe über bloße Gerechtigkeit hinaus *Liebe* zu den Gottesbildern und zu Gott werden. Gerechtigkeit und Liebe in ergänzender Dienstleistung zum Wohle aller auf ihrem Wege zu Gott: So erstet der Gottesbauplan jedes Gemeinschaftslebens nach der Kirchenlehre in den letzten päpstlichen Lehräußerungen⁹. Gerade darum ist die Gemeinschaft und die Autorität als Zwischenziel so bedeutsam, das Gemeinwohl „göttlicher“ als das Wohl des einzelnen, weil Gemeinwohl und Autorität Dienst, Mittel sind für das Wohl aller, also oft von Millionen in der Gemeinschaft.

⁷ AAS 23 (1931) 202; vgl. Schol 12 (1937) 223; AAS 31 (1939) 433: Ad quam (i. e. naturalis hominis perfectio) civitas ipsa a supremo Creatore, quasi instrumentum atque praesidium, destinatur.

⁸ Vgl. Schol 11 (1936) 421.

⁹ AAS 23 (1931) 206; vgl. dazu Schol 12 (1937) 225; AAS 29 (1937) 78 ff.; 91; AAS 31 (1939) 450 ff.

Die irdischen Gemeinschaften als solche vergehen; nur die Personen bleiben ewig¹⁰. Sie sind das höhere Ziel.

Im Lichte der Autoritätskategorien erscheint die verwirrende Fülle der vertretenen *Autoritätsauffassungen* leicht einigen Typen zugeordnet. Dem persönlichen Ziel aller Autorität entsprechend hält C. Schmitt mit Recht die Anthropologie eines Systems als entscheidend für seine Staatstheorie. Je nach der Anschauung vom ganz guten oder ganz bösen Menschen wird die Staats- und Autoritätstheorie sich gestalten¹¹. Die Anthropologie selbst wieder ruht auf einer Metaphysik und Gotteslehre. So führt der Weg der Autoritätsauffassungen von der anarchischen Leugnung der Gottes- und Menschenautorität und von der ebenso unmetaphysischen bloßen Anerkennung der Faktizität der Zwangsgewalt über den Pantheismus, dessen Unfaßbarkeit dem liberalistischen so gut wie dem kollektivistischen Egoismus dienen kann, und über den in der Wirkung davon kaum unterscheidbaren Deismus zu den theistischen Person- und Gemeinschaftsauffassungen. Aber auch im Theismus kann die Leugnung jeder Möglichkeit eines Wunders in der Natur oder Geschichte zur fast deistischen Ablehnung aller Offenbarung führen. Übernatürliche Autorität im strengen Sinne wäre damit gefallen. Andere gestatten wohl eine Offenbarung durch Christus, während die Jüngerschaft für ihren Gemeinschaftsaufbau ganz ihren schwachen menschlichen Kräften überlassen worden sei. Für die reformatorische Auffassung war die Lehre von der Erbsünde, dieser innerlich stets unaufhebbaren Sündigkeit des Menschen und aller Menschenordnung, folgeschwer.

* * *

Majestätisch — wollen wir dieses Wort im einzigartigsten Sinne fassen — steht in der Dreifaltigkeits-Präfa-tion die über alle Menschenahnung und -sehnsucht emporragende Größe, Freiheit, Gleichheit und Einheit der göttlichen Personen vor uns. Im unendlichen Wesen unter sich gleich, sind diese nur im Ursprung, der aber ewig ist, verschieden. Selbst diese Verschiedenheit bedeutet keinen Wert-höhenunterschied. Der Sohn wird nicht *principiatus* genannt; er ist *principium a principio*. Liebe geben und empfangen und diese personhafte Liebe selbst sind die gleiche göttliche Seligkeit. Hier ist Ordnung ohne Unterordnung; Autorität und Hingabe sind gleich souverän¹². Die Autoritätsgewalt ist sogar gedanklich von der Person nicht zu trennen; so wird denn Autorität allerwärmste Personliebe. Noch in der Sprache des menschengewordenen Sohnes zittert die Beseligung nach, die für ihn der Wille des Vaters bedeutet; seine Wahrhaftigkeit preist den Vater wie die eigene Unabhängigkeit: *Non potest Filius a se facere quidquam*,

¹⁰ AAS 31 (1939) 436.

¹¹ Der Begriff des Politischen, Hamburg 1936, 41.

¹² Vgl. die Ausführungen von Alexander Horváth O. P., *Div-Thom(Fr)* 17 (1939) 395.

nisi quod viderit Patrem facientem: quaecunq̄ue enim ille fecerit, haec et Filius similiter facit¹³. Ebenso rühmt er die Einheit, die ihn mit dem Hl. Geiste verbindet, der sein Werk weiterführen wird. Jede der drei Personen sucht die anderen zu ehren. Es gibt nur einen Wetteifer schenkender Liebe. In dieser Sonne, in der Macht und Liebe eins sind, leuchtet das Urbild aller Autoritäts- und Gehorsamsauffassung der Schöpfung, der übernatürlichen wie der natürlichen.

Im Gottmenschen ist die souveränste Macht und unendliche Liebe zu uns herabgestiegen, verbunden mit dem unvergleichlichsten Gehorsam in der Knechtsgestalt. Seine *Macht* kann wie der Stein zermalmern; er trägt, wie Pius XII. in *Summi Pontificatus* ausführt, das Schicksal jedes Staates in der Hand¹⁴. Ebenso vollkommen aber ist sein *Gehorsam* armen Menschen, Kaisern, ja Henkern gegenüber bis zum Tode. Autorität und Gehorsam sind bei ihm in der Liebe eins. Als Gottessohn und Mensch sieht er nur den Willen des Vaters, selbst in der uns zuliebe erwählten tragischsten Prüfungsstunde eines Gehorsams am Ölberg. Das Dreieinigkeitsurbild strahlt uns in der Liebe des Gottmenschen entgegen, dessen Macht und Gehorsam Liebe zu Gott und uns Menschen sind. Wie er Weg, Wahrheit und Leben ist, ist er auch selbst die Autorität wie der Gehorsam, die beide demnach erhaben sein müssen: „In Christo“ ist das Autoritätsrätsel gelöst. Das durchbohrte Herz Jesu ist das schönste Symbol christlicher Autoritäts- und Gehorsamsauffassung. Solche Macht und Liebe kann befehlen oder raten; Menschen werden folgen, ob in der Autorität oder im Gehorsam dienend.

Diese göttlich siegreiche Autorität Christi ist die Autorität der Kirche. So wurde sie die weltüberwindende Liebesgewalt. Die Vision von der Kirche, wie sie den heiligen Paulus immer wieder ergriff, zeigte ihm Christus, der die Kirche wie seinen eigenen geistigen Leib von der *Liebe* seines Geistes, des Herzens der Kirche, durchflutet werden läßt, der wie die Seele dieses Leibes ihm Kraft und Wachstum verleiht¹⁵. Er sah den Hohenpriester seiner Menschheit nach sogar als erlesensten Teil der Kirche, als ihr Haupt, von dem die Erlösergnade und die einigende Liebe ausströmt¹⁶. So wird denn jeder, der in der hl. Taufe mit diesen Himmelskräften in Berührung kommt, mit dem Kö-

¹³ Jo 5, 19.

¹⁴ AAS 31 (1939) 436.

¹⁵ Eph 4, 11—16.

¹⁶ 1 Cor 12, 11.

nigssiegel des Hohenpriesters und des Hl. Geistes für immer geadelt als in die Familiengemeinschaft des dreieinigen Gottes aufgenommen¹⁷. Gebundenheit, glückliche, des Gotteskindes! In seiner Autoritäts-Enzyklika betont Pius XII. diese auch warnende, drohende Würde schon des kleinen Kindleins¹⁸. So sieht denn der hl. Paulus die so ausgestattete Kirche als die strahlende Braut Christi, aus Liebe zu der er gestorben ist, die immer makelloser vor ihm erstehen soll¹⁹, um einmal würdig dem Vater zugeführt zu werden²⁰. Die Gleichheit und Einheit in der Liebe der Dreieinigkeit scheint sich wiederholen zu sollen. Der Getaufte ist durch die Christusförmigkeit des Taufcharakters ein anderer Christus; in der hl. Kommunion werden beide ein Fleisch; die Hochzeit des Lammes²¹ einst durch die beseligende Anschauung Gottes ist eine Vergöttlichung bis zu den Grenzen des Geschöpflichen. In dieser personalen Liebe, ja Selbstliebe, zwischen Christus und der Kirche gehen Autorität und Gehorsam in einem Liebesjubel auf — solange die Vision des hl. Paulus giltig ist.

Zu Christi Gegenwart in der Kirche tritt nun *Menschenautorität* hinzu. Sie bedeutet nicht geringere Liebe oder Ohnmacht Christi, sondern menschenwürdigere Liebe. Wie in der Natur und in der Menschwerdung vermittelt er sich hier in der Sinnen- und Menschensprache. So verleiht er ja auch dem Staate neben der Gottes- die Menschenautorität. Gott liebt die zweiten Ursachen, um, wie der hl. Thomas sagt, die Geschöpfe auch im Schöpferischen sich zu verähnlichen²². Troeltsch hat richtig bemerkt, nach der Annahme der Menschwerdung sei die sichtbare Vermittlung durch die Sakramente, das Priestertum, die kirchliche Autorität nur eine logische Folgerung²³. So ist die Kirche, die Christus erbaute²⁴, die also geschöpflich ist wie andere

¹⁷ Vgl. Aug. Hagen, Die kirchliche Mitgliedschaft, Rottenburg 1939, 80 ff.; P. Lippert, Die Kirche Christi, Freiburg i. Br. 1934², 258.

¹⁸ AAS 31 (1939) 436; 442; Rom 6, 3—5; S. theol. 3 q. 63 a. 5.

¹⁹ Eph 5, 25—30; Apc 21 f.

²⁰ Jo 17, 24; Rom 8, 17; 1 Cor 3, 23; 15, 28. Praefation des Christkönigfestes AAS 17 (1925) 668: ... regnum immensae tuae traderet Maiestati.

²¹ Apc 19; 21 f.

²² S. c. gent. II c. 45.

²³ Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt, München 1925⁴, 46; vgl. Schol 5 (1930) 362; derselbe Gedanke kommt zum Ausdruck in dem Untertitel, den L. Billot seinem Tractatus de Ecclesia Christi (Rom 1927⁵) beifügte: *sive continuatio theologiae de Verbo incarnato.*

²⁴ Mt 16, 18; Eph 4, 12.

menschliche Gemeinschaften, nicht ärmer als eine von diesen. Ohne menschliche Autorität aber wäre diese Gemeinschaft unvollständig, ein Torso. So hat denn Christus in seiner Weisheit, Macht und Liebe der Kirche außer seiner göttlichen Autorität eine menschliche geschenkt. Und wie seine Menschheit die Gottheit anzeigt, nicht verdrängt, soll die sichtbare kirchliche Autorität an die unsichtbare erinnern. Gegenstandslos erscheint darum Sohms Einwand, Recht, Organisation widersprechen der Geistigkeit jeder Religion, erst recht der Geistkirche²⁵. Die menschliche Religion kann nicht rein geistig sein, und die kirchliche Autorität ist durch ihren Ursprung und ihre ganze Aufgabe nichts als eine Verkündigung Christi und seines Geistes. Es ist derselbe Geist, der unmittelbar in der Kirche waltet, der in den auch von der Kirche bis zur Stunde begrüßten wunderbaren Charismata wirkt und der die der menschlichen Gemeinschaftsnatur angepaßte kirchliche Autorität beseelt. Charismata allein würden nach Ausweis der Geschichte die Gefahr des Subjektivismus, der Auflösung nicht bannen²⁶. Derartige Gemeinschaften flüchteten sich notgedrungen zu anderen, innerlich dieser Aufgabe wesensfremden Autoritäten, zum Bibelworte oder zur Staatsgewalt²⁷. Wenn Sohm die Einsetzung kirchlicher Autorität durch Christus ablehnt, weil Christus seine Apostel davor gewarnt habe, nach Art weltlicher Könige zu herrschen²⁸, so weist gerade in diesen Worten Christus seinen Aposteln eine Autorität zu, die er sie nur auffassen lehrt wie er seine: als Dienst. Und wenn Sohm Christi Gegenwart und damit schon die ganze Kirche sieht, wo zwei oder drei in Christi Namen versammelt sind²⁹, so unterscheidet er nicht die Gnadengegenwart Christi, die in der Eucharistie im einzelnen ihren Höhepunkt erreicht, von Christi Autoritäts-

²⁵ Kirchenrecht I, Leipzig 1892 (anast. 1923), 700; II, München 1923, 140; 154; 169; 180; Das altkatholische Kirchenrecht und das Dekret Gratians, München 1918; vgl. E. Rösser, Göttliches und menschliches ... Kirchenrecht, Paderborn 1934.

²⁶ E. Rösser a. a. O. 42 ff.

²⁷ Vgl. neuestens W. Borngässer, Kirche und Staat — heute? Würzburg 1938; darüber Schol 14 (1939) 633. — E. Troeltsch, Die Bedeutung des Protestantismus usw., München 1925⁴, 52; „Es (das Luthertum) hat nach allerhand Wirren schließlich doch wieder das kanonische Recht hervorgeholt und es unter Streichung des spezifisch Katholischen den protestantischen Verhältnissen angepaßt, eine Lösung der Aufgabe, die nach der Interkonfessionalisierung der Staaten nicht mehr haltbar war, aber sich in lauter Prinzipiosigkeiten und Haltlosigkeiten fortsetzt bis zum heutigen Tage.“

²⁸ Kirchengeschichte im Grundriß, Leipzig 1901¹², 27.

²⁹ Ebd.

gegenwart, die er ebenso verheißen hat: Wer euch hört, der hört mich³⁰.

Die gesamte kirchliche Autoritätsgewalt ist somit göttlich-menschliches Recht und göttlich-menschliche Liebe. Dieses Aufgebot war nötig wegen des Zieles der Kirche. Dies ist die Heiligung aller. Geht menschliche Autorität sonst auf das Gemeinwohl und nur mittelbar auf die einzelnen, so richtet sich die Kirche ihres Gottesgeheimnisses und ihres Zieles wegen an jeden einzelnen. Dafür ist sie ausgestattet mit der Weihegewalt für Opfer und Sakramente. Mehr dem Gemeinwohl, das es in der Kirche auch gibt, dient die ebenfalls von Christus verliehene Regierungs-, Jurisdiktionsgewalt. Dieser *doppelten Gewaltausrüstung* im Subjekt, im Träger kirchlicher Autorität, stehen als Objekt drei Ämter, Betätigungsfelder, gegenüber: Das Priesteramt, entsprechend dem Heiligungsziel, vorbereitend das Lehramt, bewahrend das Hirtenamt.

Diese *drei Ämter* der Kirche sind in dem Sendungsbefehl Christi, des Propheten, Hohenpriesters und Hirten, enthalten. Die Apostel sollen lehren, taufen und die Bewahrung der Gebote sichern³¹. So spricht denn auch die gesamte kirchliche Tradition, wie von den beiden Gewalten in den Trägern, von den drei Ämtern als den Gegenständen dieser Gewalten. Die Christus-König-Präfation preist zunächst die Salbung Christi zum Priester und König; es ist dies die Ausstattung der Person. Das Reich, das er aufbaut, ist das Reich der Wahrheit und des Lebens, was dem Lehramt entspricht; das Reich der Heiligkeit und der Gnade, das Reich der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, womit je das Priester- und Hirtenamt angedeutet ist³². So dienen denn die beiden Gewalten den drei Ämtern. Zur Lehre rüstet zunächst die Weihegewalt aus. Man denke vor allem an die Liturgie der Bischofsweihe³³. Stets soll die Predigt des Wortes Gottes auch Weihehandlung, gnadenspendendes Sakramentale sein. Sodann ist die Lehre aber auch abhängig von der Jurisdiktionsgewalt. Die kanonische Sendung ist für sie erfordert und die Lehre der Kirche heischt als Botschaft vom höchsten König Gehorsam³⁴. Die Heiligung im Priesteramt geht auf die Weihegewalt, aber auch, wie die Jurisdiktion für das innere Forum beweist, auf die Regierungsgewalt der Kirche zurück. Ebenso nimmt das Hirtenamt an der Regierungs-, aber auch an der Weihegewalt teil. Der Hirte der Kirche soll die Gnade und dienende Liebe des göttlichen guten Hirten zeigen. Der erste Papst spricht von der Bekehrung zum Hirten und Bischof der Seelen, die beiden Gewalten andeutend; die Vorsteher

³⁰ Lc 10, 16.

³¹ Mt 28, 18—20.

³² AAS 17 (1925) 668. — Im Ersten Schema über die Kirchendefinition auf dem Vaticanum ist von den beiden Gewalten, potestates, die Rede; diese Kirchengewalt rüstet aus ad (Objekt) sanctificandum, docendum et regendum, cap. X: Coll. Lac. VII 570.

³³ Pontif. Rom., Rom 1849, 70; 75; vgl. ebd. 23; 40; 46.

³⁴ 2 Cor 10, 5.

sollten wie der oberste Hirte die Ihren zur Weide führen, nicht im Herrschergeiste, dominantes in cleris, sondern als seelisches Vorbild der Herde³⁵. Die Wichtigkeit der drei Ämter erheischt die Doppelausrüstung der Autoritätsträger. Diese Lehre der Tradition wird nicht angetastet durch die mißverständliche Anwendung des Wortes Gewalt auch auf die Ämter, wie ja auch die Befugnisse der Gesetzgebung usw. manchmal Gewalten genannt werden. Alles wird beherrscht durch das Heiligungsziel im Priesteramt, dem die übrigen Ämter, munera, und die beiden Gewalten der einen kirchlichen Autorität, potestas ordinis et jurisdictionis, dienen. Die Einheit in Autorität und Ziel ist gewahrt. Die Kirche ist zunächst sakramental, aber darum ist sie auch juristisch. Die Rechtskirche dient der Gnaden- und Liebeskirche³⁶.

Die Einheit der kirchlichen Autorität wird auch nicht durch die *Stufen*, gradus, der Weihe- und Regierungsgewalt der — nach can. 108 — einen kirchlichen Hierarchie unterbrochen. Die Weihestufen sind zunächst die Bischofs-, Priester- und Diakonatsweihe. Die Jurisdiktionsstufen im strengen Sinne umfassen Papsttum und Bischöfe. Christus selbst setzte den monarchischen *Primat* ein, der in den Nachfolgern Petri fortlebend gedacht war, da die Kirche kraft dieses Primates alle Anstürme der Hölle überdauern werde³⁷. Eine beste aristokratische Form ist der monarchischen beigelegt. Das Apostelkollegium lebt, abgesehen von persönlichen Vorrechten der Apostel, in dem weltumspannenden *Episkopat* fort. Kraft göttlicher Einsetzung sind somit die Bischöfe nicht bloß Provinzstatthalter, sondern für ihren Sprengel, wenn auch in Abhängigkeit vom Papste, wahre Gesetzgeber und Regenten, wie dies can. 335 hervorhebt. Im Bewußtsein ihrer Einheit kann und will die Kirche, wie ein kraftvolles Gewohnheits-, so ein ausgebildetes, lebensnahes Sonderrecht der Nationen und Diözesen pflegen und fördern³⁸. Pius XII. fand in *Summi Pontificatus* wärmste Vaterworte für die Anpassung der Kirche an die von ihr begrüßten nationalen Güter der Völker³⁹. Man kann auch von einem wahren *Laienrecht* in der Kirche sprechen. Der Tauf- und Firmungscharakter bedeutet Verähnlichung und Gnadenverbindung mit dem Haupte, dem Hohenpriester, und damit ein wahres Priestertum. Eine schöne Fügung ist es, daß der erste Papst am ausdrücklichsten den gesamten Gläubigenscharen diesen ihren Stolz vor Gott verkündet⁴⁰. Nach einer Zeit der Mißdeutung haben die letzten Päpste diese Verkündigung mit Freude wiederaufgenommen⁴¹. Pius XII. begrüßt in seiner Autoritäts-Enzyklika die Reihen der Katholischen Aktion, dieser Priester im Laiengewande⁴². Der Laie ist also nicht bloß Gegenstand der Sorge der Kirche, sondern unter Leitung der Hierarchie Mitträger ihrer Sendung. Die Laien stehen in einer Front mit der Hierarchie den noch Abseitsweilenden zugewandt, wie die Engel mit ausgesandt zum

³⁵ 1 Petr 2, 25; 5, 2 ff.

³⁶ Nach P. Lippert a. a. O. 183 ist der CIC „in gewissem Sinne das kirchlichste, also das eigentlich katholische Buch“.

³⁷ Mt 16, 18.

³⁸ c. 25 ff.; cc. 1 3 ff.

³⁹ AAS 31 (1939) 428—430, 448; 32 (1940) 24.

⁴⁰ 1 Petr 2, 5 9.

⁴¹ AAS 20 (1928) 171.

⁴² AAS 31 (1939) 442.

Dienste derer, die das Heil erben sollen⁴³. Wie können z. B. Eltern oder gar Staatslenker das Lehr-, Heiligungs- und Hirtenamt unterstützen. Die Form des Laienpriestertums gegenüber dem Weihepriestertum entspricht dem Formenreichtum in der Schöpfung und in der Kirche überhaupt. So kann die Kirchenvision des hl. Paulus Wirklichkeit werden: in einer Gemeinschafts-Integration ohnegleichen sollen im Bunde mit Christus und dem Hl. Geiste alle Gelenke und Glieder der Kirche mitwirken, damit der ganze Christus im Mannesalter in der Kirche und in jedem einzelnen ersteht⁴⁴.

Ist jedoch solche Schau und Darstellung kirchlicher Autorität nicht der Gefahr der *Übertreibung* ausgesetzt? Die menschliche Sprache ist zu arm gegenüber der großen Wirklichkeit. Über dem Kreuze steht als Verbrechen Christi, als Todesgrund sein Ehrentitel: König. Eine ähnliche Anklage begleitet die Kirche auf ihrem ganzen Wege. Auch von ernsthafter Seite — für den Katholiken freilich wie aus einer anderen, unwirklichen Welt — ertönen Vorwürfe wie: Die Kirche habe den Endtriumph des Richters und Königs Christus vorwegnehmen wollen, statt hienieden den Weg der Selbstentäußerung Christi zu gehen; die Kirche sei in ihrem politischen Machtrausch jenem Versucher zur Welt-herrschaft unterlegen, dem Christus in der Wüste widerstand. Solche Auffassungen kann man etwa antreffen bei K. Heim⁴⁵, A. de Quervain⁴⁶, H. Sauer⁴⁷, die sonst für katholische Dinge tiefes Verständnis zeigen. Die Verbundenheit der Kirche mit dem verklärten Haupte läßt sie an dem Siege und dem Siegesbewußtsein dessen teilnehmen, der die Welt überwunden hat; aber dieser Sieg ist hienieden für die Kirche nur die sichere Anwartschaft der Getreuen auf die künftige Verklärung, noch nicht die Erfüllung. Augustin⁴⁸ und Pascal⁴⁹ gefallen sich in dem Gedanken des hl. Paulus, daß Christus in seinen Gliedern noch leiden kann und seinen Karfreitag feiert. Die mystische Liebe wird das Leiden Christi „ergänzen“ wollen, damit nichts an der Christusförmigkeit fehle⁵⁰.

Wahre kirchliche Liebe wird in der *Verkündigung* der Lehre von der kirchlichen Gewalt jeder Übertreibung abhold sein und jedes Mißverständnis zu vermeiden suchen. Wir sahen, wie in der geist-, gnade- und liebeerfüllten Kirche eine einzigartige Au-

⁴³ Hebr 1, 14.

⁴⁴ Eph 4, 16.

⁴⁵ Das Wesen des ev. Christentums, Leipzig 1926³, 49.

⁴⁶ A. a. O. 28; 170.

⁴⁷ Abendländische Entscheidungen, Leipzig 1939³, 179 ff.

⁴⁸ In Ps. LXI (PL 36, 731).

⁴⁹ Vgl. J. Huby, Saint Paul, Paris 1935¹⁰, 49.

⁵⁰ Kol 1, 24.

torität vor uns steht. Wird nicht die Sprache um einen angemessenen Ausdruck ringen statt fremdartiger Übertragungen? Das N. T. vermied den Ausdruck νόμος für die Anordnungen der Apostel und sprach etwa von ἐντολή⁵¹. Gelasius I. stellte die päpstliche auctoritas der kaiserlichen potestas gegenüber, jene mehr väterliche, persönliche Art des Ansehens⁵². Auctoritas erinnert schon sprachlich (augere, auctumnus, Augustus, αὐξάνειν, wachsen) an das Wachstum, den Segen der Natur und Gottes. So stellte man zeitweise die kirchlichen canones den weltlichen leges, die privilegia der päpstlichen Gesetze den constitutiones der Kaiser gegenüber. Wer empfindet nicht die eigene Atmosphäre der alten Papstbriefe und der Enzykliken gegenüber den oft unpersönlichen staatlichen Gesetzgebungen? Christi Sprache muß immer mehr Sprache der Kirche werden; dann wird sie von allen, die guten Willens sind, verstanden. Nie aber dürfte die kirchliche Verkündigung aus Menschenfurcht vom Auftrag der Kirche und vom Gehorsam schweigen. Wer diese Wahrheit einmal erfaßt hat, wird selbst aus der Sprache von Unam sanctam den wahren Inhalt heraushören: Der Kirche, der einen vollkommenen Taube, wie der Papst sie nennt, und darum dem Papsttum sollen alle Menschen für den übernatürlichen Bereich zu ihrem Heile unterworfen sein, wenn die Gnade des Glaubens sie berührt hat⁵³.

Es ist eben zuletzt Gnade, der wahren Kirchengvision eines hl. Paulus wenigstens in etwa teilhaft zu werden. Wir werden dann in der Kirche das Reich Gottes schauen, von dem der Heiland Unerschöpfliches gesagt hat, das bereits angebrochen ist in unserer Mitte, das immer mehr kommt und seinen künftigen Glanz oft vorauswirft. Es ist das Reich des Vaters und des Sohnes und des Hl. Geistes, ein charismatisches und autoritatives. Dieses Gottesreich unter uns Menschen kann für das wahre Gotteskind zu einem hinreißenden Mythos werden, der den ganzen Menschen und alle Dinge in seinen Bann zieht. Und dieser Mythos ist deshalb unvergleichlich, weil er unantastbare Wahrheit ist im Bunde mit göttlicher Schönheit und Kraft. Dieses Reich ist Erfüllung letzter Menschensehnsucht, bestimmt, alle als πλήρωμα⁵⁴, Vollendung des geistigen Christus dem einen Hirten zuzuführen. Wem diese Kirchenschau geworden, der wird ohne Mißverständnis und Scheu den feierlichen Eingang des Festes der Erscheinung des Herrn auch auf die fortschreitende Apokalypse, Erscheinung des Reiches Christi in der Kirche anwenden: Ecce advenit Dominator Dominus, et regnum in manu eius et potestas et imperium. Er wird auch begeisterte Ausrufe wie folgende nicht übertrieben finden: „Was schmähest du mich, Welt, daß ich groß sein darf wie mein himmlischer Vater?“ ... „Du hebst dein Haupt bis an den Him-

⁵¹ Z. B. Kol 4, 10.

⁵² Thiel I, 350.

⁵³ Denz. 469.

⁵⁴ Eph 1, 22.

mel, und dein Scheitel wird nicht versengt ... Du gebietest Gewißheit ... Wahrlich, es müssen Wolken von Engeln über dir lagern, und Gewitter von Cherubinen müssen dich decken ...⁵⁵.

* * *

Es gab und gibt nur eine einzige, die übernatürliche Ordnung. Immerhin sagt dieses Wort schon, daß zu ihrer Erfassung die gedankliche Trennung des Natürlichen in ihr gehört. Zudem bleibt zu ihrer Vorbereitung und Auswirkung die natürliche Vernunft unerläßlich, da diese für vieles einzige Erkenntnisquelle ist. Die so verstandene natürliche Ordnung ist ein Teil des Gottesreichtums der Gegenwartsordnung⁵⁶. Diese Mannigfaltigkeit der Schöpfung und Übernatur zeigt sich auch auf dem Gebiete der Autoritäten in der übernatürlichen und natürlichen Ordnung. Die Kirche mit ihrem übernatürlichen Ziel läßt Raum für ein reiches natürliches Gemeinschaftsleben. Sie ist nicht von dieser Welt und auch nicht für das Irdische dieser Welt, sondern für das Ewige der Welt. Sie ist die Atmosphäre, die alles tragen und durchdringen soll. Die Kirche schützt darum auch das *Naturrecht*, das ja, wie die Encyklika *Summi Pontificatus* ausführt, eigentlich *Gottesrecht* ist⁵⁷. Das *Naturrecht* ist die Folgerung aus dem Wesen des Menschen, das ein Abglanz des Wesens Gottes ist, unveränderlich wie dieses. Die Kirche unterwirft sich dieser Bindung, wegen deren sie so viel geschmäht wird; aber sie weiß: Diese Bindung und Wahrheit allein macht frei, nicht die Sklaverei des relativistischen Subjektivismus. Im Lichte des *Naturrechts* und der Offenbarung entfaltet sich die Jahrtausendlehre der Kirche auch über das irdische Gemeinschaftsleben.

Als gewaltigste Leistung irdisch-menschlichen Gemeinschaftslebens und damit des menschlichen Geistes auf irdischem Gebiete überhaupt steht nach dem hl. Thomas⁵⁸ der Staat vor uns. Er konnte Hegel als höchste Form des objektivierten Gottesgeistes erscheinen. Das war freilich weder Gottes noch des Staates würdig. Die Kirche gibt beiden ihren wahren Glanz, kraft dessen keine Staatsauffassung höher als die ihre sein kann. Das Ziel der staatlichen Autorität ist nach kirchlicher Lehre die umfassende ergänzende Dienstleistung am staatlichen Gemeinwohl zur Förderung der gesamten irdischen Wohlfahrt der

⁵⁵ G. von Le Fort, *Hymnen an die Kirche*, München 1924, 19; 11.

⁵⁶ Vgl. H. Weisweiler: *Schol* 14 (1939) 348; 358.

⁵⁷ *AAS* 31 (1939) 423.

⁵⁸ In *Pol.*, *Prologus*.

Volksgemeinschaft. Darum ist der Staat der krönende und tragende Abschluß auch für die Familie und die übrigen, Teilziele verfolgenden Untergemeinschaften. Zum Schutze und zur Entfaltung dieses umfassenden Zieles ist dem Staate auch das Schwert verliehen, eine Art göttliches Majestätsrecht. Wegen dieser naturnotwendigen Zieleinheit des Staates hätte es auch im Paradiese — übrigens auch nach dem hl. Augustinus⁵⁹ — den Staat gegeben, wenn die Zwangsgewalt sich da auch erübrigt hätte. Doch ist letztere selbst nach dem Falle nur eine bedingte Notwendigkeit, keineswegs das Wesen des Staates oder des Rechts. Im Naturrecht des Staates trat also durch den Fall keine Wesensänderung ein. Im Paradiese lag Gnadenrecht vor, dessen Wegfall das Naturrecht nicht berührte. Demnach kann der Anschauung C. Schmitt's nicht beigepflichtet werden, der Staat werde stets unsomehr abgelehnt, je mehr man den Menschen für gut halte⁶⁰. Die Kirche fordert den Staat seinem Wesen nach auch für die beste Menschheit. Jene Auffassung Schmitt's beruht auf seiner Lehre vom Wesen des Politischen, das nach ihm auf dem Freund-Feindverhältnis sich aufbaut⁶¹; danach wäre die Zwangsgewalt das Wesen des Staates. Im Lichte der kirchlichen Lehre kann es nicht überraschen, daß selbst ein Papst, den viele der Staatsverachtung anklagen, Gregor VII., oftmals, so etwa auch in einem Schreiben an Wilhelm den Eroberer die *regia potestas* aus göttlichem Ursprung herleitet⁶². Nie könnte in der Kirche eine andere Lehre in Frage kommen, da, wie Christus⁶³ und etwa der hl. Petrus⁶⁴, schon der hl. Paulus Gehorsam selbst gegenüber dem heidnischen Staate fordert, und zwar nicht der Zornesstrafe, sondern des Gewissens wegen⁶⁵. Die Autoritäts-Enzyklika Pius' XII. läßt aufs neue das Siegel göttlicher Majestät auf der staatlichen Autorität leuchten; gerade darum fordert er Schonung der Gewissen durch die Machthaber, damit die Achtung der Autorität Gottes im Gewissen den wahren Glanz staatlicher Autorität steigern⁶⁶.

Ziel und göttlicher Ursprung weisen der staatlichen Autorität wahre *Souveränität* zu. Die Staatsautorität muß aufs

⁵⁹ De civ. XII c. 22.

⁶⁰ Der Begriff des Politischen, Hamburg 1933, 42.

⁶¹ Ebd.

⁶² MG, Epp. sel., Greg. VII. Registrum, VII 25.

⁶³ Mt 22, 21.

⁶⁴ 1 Petr 2, 13.

⁶⁵ Rom 13, 5.

⁶⁶ AAS 31 (1939) 434 ff.; 447.

schnellste und entscheidendste, darum unabhängig eingreifen können. Wahre Souveränität bedeutet aber nicht eine über das Staatsziel hinaus unumschränkte. Auch die Familie und etwa die anderen Staaten haben auf ihrem Gebiete gottgegebene Autorität oder sogar Souveränität; vor allem wacht Gott selbst über seine unveräußerlichen Rechte, über die im Grunde einzige Majestät. Die gesegnetste „politische“ Handlung der staatlichen Souveränität wird sein, wie Gott die Ordnung der Autoritäten heiligzuhalten; der Dienst am staatlichen Gemeinwohl ist eine so umfassende Aufgabe und bedarf so sehr der Unterstützung durch die gottgegebenen übrigen Gemeinschaften, daß der Staat nie durch die Störung letzterer sein eigenes Dasein gefährden soll.

In wahrer Souveränität erscheint das Verhältnis von *Recht* und *Staat* — die crux aller offen oder verschleiert positivistischen Rechtsphilosophie — als harmonische Ordnung. Der *Inhalt* staatlicher Verfassung und Gesetzgebung muß dem ewigen Wesensgesetz Gottes entsprechen: Naturrecht vor Staat. Dem Staate fällt aber die wichtige Aufgabe der Fassung und *Durchführung* dieser Gesetze zu: Staat vor dem Recht als dem positiven Gesetz. Die Kirche lehnt damit beide heute so oft vertretenen Extreme ab: eine Souveränität der Gesetze über den Staat wie eine blinde Souveränität des Staates über alles Recht.

Die Trägerschaft der staatlichen Autorität und damit die Regierungsform ist zum Unterschied von der Kirche nicht schon von Gott bestimmt — sehen wir etwa vom A. T. ab. Mit der — nicht entstellten — Lehre des hl. Robert Bellarmin und des Suarez ist klar die allgemeine kirchliche Lehre über die *Staatsformen* ausgesprochen⁶⁷. Wenn nicht schon ein geschichtlicher Rechtstitel für eine Staatsform vorliegt, also rein naturrechtlich, ruht Gottes Autorität doch unsichtbar über dem Staatsvolke; das Volk kann diese Autorität als ganzes behalten und durch eine von ihm abhängige Regierung ausüben; es ist die Demokratie. Das Volk kann aber auch die gottgegebene Autorität übertragen, ganz oder — konstitutionalistisch — zum Teil. Hiermit erschöpft sich die Stellungnahme der Kirche zu den verschiedenen Staatsformen. Geschichtliche Rechte sind heiligzuhalten. Ist also einmal eine Staatsform gegeben, wäre für die Kirche die Erhebung gegen sie Verletzung göttlicher Rechte⁶⁸. Ist die Staatsform frei, verbietet und gebietet die Kirche keine und jede kann die „beste“ sein. Im abstrakten Raum nur empfiehlt der hl. Thomas die Mischung des Monarchischen, Aristokratischen und Demokratischen⁶⁹. Die Kirche kann nicht blindlings Vorbild sein, da in ihr einzigartige Kräfte und Ziele walten. Sie hat schon mit den verschiedensten Staatsformen zusammengewirkt, in heiligster Stunde im Kanon der hl. Messe

⁶⁷ Schol 4 (1929) 172 ff.

⁶⁸ AAS 29 (1937) 196 f.

⁶⁹ 1, 2 q. 95 a. 4.

für die Regierenden gebetet und ihnen durch kirchliche Salbung und Krönung ein Ansehen vor der gläubigen Menschheit verliehen, das unüberbietbar bleiben wird⁷⁰.

Die Familie ist die gottgewollte Urzelle alles menschlichen, natürlichen wie übernatürlichen Gemeinschaftslebens. Hier fallen darum die folgenschwersten soziologischen Entscheidungen. Hier werden alle Systeme der Sittlichkeit und des Rechts einem oft zu spät bemerkten, aber unaufhaltsamen Gericht unterzogen. Auch hier wieder ist die Autoritätsfrage die entscheidendste. In der Kirche wacht über die Ehe das natürliche und das sakramentale Recht. Gottes Autorität und der Bund Christi mit seiner Kirche verbürgen Einheit, Unauflöslichkeit und Heiligkeit der Ehe. Etwas von der Gleichheit der Dreieinigkeit spiegelt sich im *Ehebunde*. Die Gatten stehen sich, wie can. 1111 betont, gleichberechtigt gegenüber. Wie in der Freundschaft erscheint die Autorität je bei dem zurecht Fordernden. In der *Familiengemeinschaft* jedoch ist der Vater schon naturrechtlich zum Autoritätsträger bestimmt. Unumstritten sind die Verdienste der Kirche um Festigkeit und Blüte der Ehe und Familie. Was die Fundamente des Staates und der Familie und damit der Menschheit angeht, muß jedes andere System der kirchlichen Lehre die Palme reichen. In der ursprünglichsten Menschengemeinschaft, der Familie, sollen Autorität und Gehorsam auf das getreueste Einheit und Liebe der Dreieinigkeit und des Bundes Christi mit seiner Kirche widerspiegeln und so die Menschheit für größere Autoritäts- und Gehorsamsaufgaben schulen.

Das reiche Gemeinschaftsleben zwischen Familie und Staat, die mehr geistigen Bünde⁷¹, die Lebens-Gemeinschaften und Zweck-Gesellschaften⁷² sind in ihrer Gesamtheit auch etwas Naturgemäßes, wie die päpstlichen Enzykliken betonen. Das gilt besonders von den Berufsständen, da der Beruf das Leben erfüllt⁷³. In diesen Verbänden hängt Verfassung und Autorität vom Verbandswillen und der Treue vor Gott ab. Oder müßte ihnen Recht und Verfassung vom Staate als der einzigen Rechtsquelle durch Anerkennung verliehen werden? Das Wort Anerkennung ist zweideutig. Sollte die Anerkennung konstitutiv als alles Recht erst schaffend verstanden werden, drohte die Gefahr tödlicher Mechanisierung; soll aber Anerkennung den Schutz und die ergänzende Dienstleistung des Staates besagen, so bedeutet sie die reinste, schönste Staatstätigkeit. So wünscht denn auch die Enzyklika

⁷⁰ L. Biehl, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich, Paderborn 1937.

⁷¹ H. Schmalenbach, Die Kategorie des Bundes: Die Dioskuren I 1922, 35 ff.

⁷² F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft, 1926⁶ f.

⁷³ AAS 23 (1931) 204 ff.; 31 (1939) 437.

Quadragesimo anno Verleihung der Öffentlichkeitsrechte an die Berufsstände⁷⁴. Es ist Gierke's Eintreten für die genossenschaftliche gegenüber der herrschaftlichen Verfassung⁷⁵ und der neuen französischen Institutionen-Theorie Hauriou's und Renard's zu verdanken⁷⁶, daß naturrechtliches Denken auf diesem Gebiete sich angebahnt hat. Diese Schulen vertreten den Satz: *Ubi societas, ibi ius*. Wo wahres, gesundes Leben in der Gemeinschaft entsteht, wird es am besten von selbst seine Lebensform sich schaffen; hier sind Schutz und Pflege, nicht vielleicht tödliches Eingreifen am Platze. Jene staatliche Autorität wird ihre Wurzeln am tiefsten in das Volksleben einsenken, die alle Spuren Gottes und der Natur im Gewissen und Volksleben achtet.

Auch in der Völkerrechtsgemeinschaft gibt es eine Autorität, deren Verletzung sich gegen den Verletzer wenden müßte. Die Enzyklika *Summi Pontificatus* und spätere Äußerungen Pius' XII. weisen warnend auf die Entthronung des Völkerrechts hin, die drohe, wenn das Natur- und Gottesrecht der Völker auf ihre Unabhängigkeit und Entfaltung mißachtet und die positiven Völkerrechtsverträge verletzt würden⁷⁷. Es ist Gottes Autorität, die über jedem Volke wacht. Gottes Kirche, diese geborene Hüterin des Gedankens der Menschheitsgemeinschaft, wird kein Volk in der Not verlassen.

Völkerrechtsähnlich ist das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, das aber im Grunde einzigartig und für das Gedeihen aller übrigen Gemeinschaften ausschlaggebend ist. Handeln kirchliche Führer als Vertreter eines weltlichen Staates, folgen sie in allem dem Völkerrecht. Entscheiden sie aber in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter Christi in seiner Kirche, kann für den katholischen Staat in unmittelbar oder mittelbar (indirekt) übernatürlichen Dingen nur eines in Frage kommen: Gehorsam. Eine solche Gewissenshaltung wird dem Staate nicht zum Unheil gereichen. Staatskirchentum jedoch hat oft mit der Kirche den Staat geschwächt. Es kann nach J. Maritain schwere Strafe und schwerer Schaden für einen Staat und eine Zeit sein, wenn die Kirche von ihrem indirekten Recht nicht mehr Gebrauch zu machen wagt und auf den Gebieten der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung und der Politik ihre Stimme nicht mehr erhebt⁷⁸. Auf rein politischem Gebiete hat die Kirche als solche — von vorübergehenden geschichtlichen Rechten abgesehen — stets jedes Einmischungsrecht abgelehnt. Die

⁷⁴ AAS 23 (1931) 204 ff.

⁷⁵ O. v. Gierke, *Deutsches Genossenschaftsrecht*, 1868.

⁷⁶ Vgl. Schol 12 (1937) 216.

⁷⁷ AAS 31 (1939) 438; 675.

⁷⁸ *Primaute du Spirituel*, Paris 1927, 132.

an sich getrennten Ziele weisen der Kirche wie dem Staate umfassendste Aufgaben zu, die, in reiner Grenzziehung und wohlwollender Zusammenarbeit erfüllt, beiden reiche Erfüllung gewähren und den Völkern zum Segen gereichen. In Christus und Gott sind beide Autoritäten eins.

* * *

Der eigentliche Kosmos der Autorität erstreckt sich somit von der Dreieinigkeit über den Gottmenschen in die Kirche, durch denselben ewigen Logos in die natürlichen Menschengemeinschaften, die durch ihre Aufnahme in die übernatürliche Gesamtordnung bereichert, verklärt und geadelt werden. Der Strahl der göttlichen Autorität und der göttlichen Liebe dringt sogar in das Herz des einzelnen, diesen Mikrokosmos, der nach Augustinus auch ein Gottesstaat sein soll⁷⁹. Scheler führte in seiner besten Zeit schön aus, wie der nicht von Gewissen reden soll, der in ihm nicht eine Person, die Autorität eines persönlichen Richters vernehmen will⁸⁰. Das ewige Gesetz, das Gewissensgesetz offenbart sich so zuletzt als eine Person mit ihrem allerwärmsten göttlichen Hauch. Damit gehen Autonomie und Heteronomie in Theonomie auf oder besser in unendlicher Gottesliebe. So findet aber auch der Mensch sich selbst; denn Gott ist dem Menschen näher als er sich selbst, „intimior intimo meo“⁸¹. Das tiefste Wesen des Menschen ist also restlose Hingabe an sein Innerstes, an Gott. Religiöses Empfangen, Nachfolge, die Gott verähnlicht, Unterwerfung unter die Autorität höchster Liebe ist also nur Gewinn, nicht Verlust für den Menschen. So vollzieht sich vom Einzelgewissen her die Geburt des wahren, gottebenbildlichen Menschen und damit die Geburt wahrer Gemeinschaft. Es soll dies der Sieg der ewigen Liebe von Gott her und der sich hingebenden Liebe des Geschöpfes sein. Vor allem wird die Kirche als Autorität Christi diese Liebe in die Herzen senken. In der Familie leuchtet im Mutter- und Vaterauge zuerst die göttliche Autorität als Liebe dem Kinde entgegen. Der geliebteste Staat wird der sein, der Gottes Macht als Liebe verkündet. Die Würde Karls des Großen litt gewiß nicht durch die goldenen Zeichen am Schwertkreuz: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. Der Staat wird auch in der Völkerwelt am geachtetsten dastehen, der die göttliche Sendung seines

⁷⁹ De civ. XII 28; XIV 28.

⁸⁰ Vom Ewigen im Menschen I, Leipzig 1921, 5.

⁸¹ S. Aug. Confess. III 6, 11.

Volkes zum Wohle der ganzen Menschheit erfüllt. Pius XII. sprach in seiner Autoritäts-Enzyklika von dem Segen der Kirche für die Sendung jedes Volkes⁸². Von allen Autoritäten in diesem Autoritätskosmos gilt in irgend einer Abstufung das Wort des hl. Thomas vom Könige: *Sit in regno sicuti in corpore anima, et sicuti Deus in mundo*⁸³.

In einer Zeit, in der Sehnsucht nach Autorität durch die Welt geht, hat die Kirche, haben alle die verantwortungsvolle Aufgabe, die Sehnsucht zu erfüllen, nicht zu enttäuschen. Es muß verhütet werden, daß, wie einst die an sich ebenso heilige Sehnsucht nach Freiheit, so die neue Sehnsucht nach Autorität mißleitet und verderbt werde. In der gegenwärtigen Ordnung kann nur die Verbindung mit der Kirche und ihrem Haupte Christus die restlose Erfüllung der Sehnsucht nach Autorität und Freiheit in einer allesüberwindenden Liebe bringen. *Puer parvulus minabit eos*⁸⁴. Der „soziologische Gotteserweis“ Schelers, nach dem ohne das Reich Gottes kein Gemeinschaftsleben denkbar⁸⁵, bedeutet für die Gegenwartsordnung die Unentbehrlichkeit des Reiches Christi für jedes Gemeinschaftsleben. Mit Recht nennt darum H. Sauer die Herrschaft Christi als des Königs der Ehre das Gravitationsgesetz aller Geschichte⁸⁶. Troeltsch sieht den soziologischen Beitrag des Christentums in dessen Persönlichkeitsauffassung und Caritas⁸⁷. Der kostbarste Beitrag aber ist der gegenwärtige Christus selbst, die unendliche Liebe in Person, die erst die übernatürliche Persönlichkeit in uns und damit wahre Caritas schenkt. Alle Unpersönlichkeitssysteme, vom Materialismus bis zu dem hilflosen modernen „werdenden Gott“, werden am meisten auf dem soziologischen Gebiete ihre Unwirksamkeit erweisen. Jede Gemeinschaft und alle einzelnen können an ihrer Stelle die Frohbotschaft Pius' XII. in seiner Autoritäts-Enzyklika miterfüllen helfen: Den Neuaufbau der Welt in Gerechtigkeit und Liebe durch Vereinigung mit dem König Christus.

⁸² AAS 31 (1939) 428 ff.; 448.

⁸³ De reg. princ. I 12.

⁸⁴ Is 11, 6.

⁸⁵ Vom Ewigen im Menschen I, Leipzig 1921, 557 f.

⁸⁶ Abendländische Entscheidung, Leipzig 1939³, 7.

⁸⁷ Die Bedeutung des Protestantismus usw., München 1925⁴, 21.